LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/11210**

25.10.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4506 vom 16. September 2024
der Abgeordneten Professor Dr. Daniel Zerbin und Dr. Christian Blex AfD
Drucksache 18/10725

Veröffentlichung von Bezügen und Aufwandsentschädigungen nach dem HG NRW an der Universität Münster

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Das Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen normiert in § 14 die zentralen Organe der Hochschule. Hierzu gehören unter anderem das Rektorat und der Hochschulrat.

Die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen sind gemäß § 20 Absatz 6 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen verpflichtet jährlich die im Haushaltsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen hauptberuflichen Rektoratsmitglieds unter Namensnennung zu veröffentlichen.

Ferner ist gemäß § 21 Absatz 6 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen die Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrates ehrenamtlich, sollte die Geschäftsordnung nicht eine Aufwandsentschädigung vorsehen; diese ist in den normierten Fällen ebenfalls als Gesamtsumme zu veröffentlichen.

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft hat die Kleine Anfrage 4506 mit Schreiben vom 25. Oktober 2024 namens der Landesregierung beantwortet.

1. Für welche Jahre hat die Universität Münster in den letzten 10 Jahren die Bezüge der einzelnen hauptberuflichen Rektoratsmitglieder veröffentlicht?

§ 20 Abs. 6 Hochschulgesetz sieht die jährliche Veröffentlichung an geeigneter Stelle vor. Die Hochschulen befolgen diese gesetzliche Pflicht.

2. Wie hoch waren die gewährten Bezüge der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder gemäß den unter Punkt 1. benannten Veröffentlichungen? (Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Durchschnitt und Median)

Die Bezüge der hauptamtlichen Mitglieder der Hochschulleitung hängen von verschiedenen Faktoren ab. Zum einen sind gem. § 32 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz NRW die Ämter der

Datum des Originals: 25.10.2024/Ausgegeben: 31.10.2024

hauptberuflichen Mitglieder von Hochschulleitungen der Besoldungsgruppe W 3 zugeordnet. Daraus ergibt sich eine Grundbesoldung, welche an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnimmt. Des Weiteren regelt § 6 der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung in den Absätzen 1 und 2 den Funktions- Leistungsbezug, welcher ebenfalls an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnimmt. Schon aus den regelmäßigen Besoldungsanpassungen resultiert ein Anstieg der Bezüge. Zudem gab es im Jahr 2021 eine Corona-Sonderzahlung und im Jahr 2023 eine Inflationsprämie. Gem. § 6 Abs. 3 Hochschul-Leistungsbezügeverordnung ist es möglich, hauptberuflichen Mitgliedern der Hochschulleitung neben dem zuvor genannten Leistungsbezug einen weiteren Funktions-Leistungsbezug monatlich als festen Betrag zu gewähren, wenn dies notwendig ist, um sie aus dem Bereich außerhalb der nordrhein-westfälischen Hochschulen für das Amt zu gewinnen oder einem Fortgang vorzubeugen. Unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 4 Hochschul-Leistungsbezügeverordnung können hauptberuflichen Mitgliedern der Hochschulleitung weitere Funktions-Leistungsbezüge als feste Beträge monatlich gewährt werden, zum Beispiel bei der Erfüllung von Ziel- und Leistungsvereinbarungen oder Wiederwahl.

Darüber hinaus können Schwankungen entstehen, wenn Mitglieder aus dem Amt ausscheiden und eine Nachbesetzung nicht nahtlos erfolgen kann. Aufgrund Stellenvakanzen werden keine Vergütungen gezahlt.

Die überwiegende Anzahl der Hochschulen verfügt nur über zwei hauptamtliche Mitglieder. Die WWU Münster hatte bis 2018 ein weiteres hauptamtliches Mitglied. Daher kann in den ersten Jahren ein Median angegeben werden. In den Folgejahren stimmt der Median mit dem Durchschnitt überein. Daher wurde dieser nicht zusätzlich angegeben.

Da das Jahr 2024 noch nicht abgeschlossen ist, können hierzu noch keine finalen Zahlen aufgeführt werden.

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Durchschnitt, gerundet, in €	129.204	132.726	134.286	136.051	139.933	144.162	150.264	154.073	155.241	160.932
Median, gerundet, in €	113.343	117.046	119.007	122.222						

3. Inwiefern regelt die Geschäftsordnung der Universität Münster die Aufwandsentschädigung von Mitgliedern des Hochschulrates?

In §1 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Hochschulrates werden die Zahlungsvoraussetzungen einer angemessenen Aufwandsentschädigung von Mitgliedern des Hochschulrates geregelt. Die Mitglieder des Hochschulrates können für Sitzungen des Hochschulrates und, sofern sie Mitglied eines Ausschusses im Sinne von Abs. 5 sind, für Sitzungen dieser Ausschüsse eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Festlegung durch den Hochschulrat erhalten. Diese schließt auch eine im zeitlichen Zusammenhang mit den Sitzungen stehende vorbereitende oder nachbereitende Tätigkeit ein. Für Sitzungen der Personalkommission (Art. 6 Abs. 3 Verfassung der WWU), der Findungskommission (Art. 6 Abs. 2 Verfassung der WWU), des Auswahlgremiums im Sinne von § 21 Abs. 4 HG und im Rahmen der sonstigen Vertretung des Hochschulrates insbesondere auf Landesebene kann eine gesonderte Aufwandsentschädigung nach Maßgabe eines Hochschulratsbeschlusses gewährt werden.

4. Für welche Jahre hat Universität Münster in den letzten 10 Jahren die Aufwandsentschädigungen des Hochschulrates veröffentlicht?

§ 21 Abs. 6 Satz 7 Hochschulgesetz sieht die Veröffentlichung vor. Die Hochschulen befolgen diese gesetzliche Pflicht.

5. Wie hoch waren die Aufwandsentschädigungen des Hochschulrates gemäß den unter Punkt 4. benannten Veröffentlichungen? (Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Durchschnitt und Median)

In Bezug auf die Aufwandsentschädigungen des Hochschulrates ist die Lage deutlich vielfältiger als bei den Bezügen der Hochschulleitungen, da es hierzu weniger konkrete gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorgaben gibt. § 21 Abs. 6 Satz 6 Hochschulgesetz spricht von einer „angemessenen Aufwandsentschädigung“. Die jährlichen Gesamtaufwendungen können nach Sitzungshäufigkeit variieren und die schwankende Anzahl der Mitglieder in den Jahren, in denen sich die Zusammensetzung ändert, kann einen enormen Einfluss auf die Werte haben und diese verzerren. Ebenfalls hat das Fehlen eines Mitgliedes bei einzelnen Sitzungen Auswirkung auf die Werte.
Das Jahr 2024 ist noch nicht abgeschlossen, so dass hierfür noch keine Zahlen vorliegen.

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Durchschnitt, gerundet, in €	5.188	7.000	7.375	6.750	3.308	4.929	5.563	5.625	5.625	5.550
Median, gerundet, in €	5.000	6.750	6.750	5.750	4.000	4.500	5.000	5.000	4.500	5.500